

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 30. Mai 1914.

Nr. 41.

Inhalt: Abänderung der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam. — Abschlußverbot auf Flußpferde zwischen dem Iyambiplateau und dem Grabenrand (Bez. Kondoa-Irangi). — Küstenfieber in Mkakarra, Charumbi und Bagamojo (Bez. Pangani). — Aufhebung von Viehsperren im Bezirk Mpapua. — Zulassung von Wochenendtelegrammen mit Deutschland und Großbritannien. — Bekanntmachung der Bergbehörde.

Verordnung

des Gouverneurs vom 27. Mai 1914, betreffend Abänderung der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam vom 9. September 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird die Hafenordnung für Daressalam vom 9. Sept. 1913 (A. Anz. S. 130) folgendermaßen abgeändert.

Artikel 1.

I. In § 15 wird hinter Ziffer 5 des III. Absatzes folgender Satz eingefügt:

„6. einen schwarz-weißen Wimpel unter den vorstehend zu 1 und 3 bis 5 aufgeführten Flaggen beim Passieren eines herannahenden Schiffes über die Linie Leuchtturm Außen-Makatumba nördlich bis Daphne Rifftonne.“

II. In § 16 wird vor dem Worte „weht“ am Ende des ersten Absatzes folgender Zusatz eingefügt:

„und unter diesen Flaggen der schwarz-weiße Wimpel.“

III. In § 22 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„Für Nachtfahrten zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens ist doppelte Taxe zu zahlen.“

Artikel 2.

In § 15 Absatz III fallen folgende sechs Worte am Ende der Ziffer 2 fort:

„des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.“

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Daressalam, den 27. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 9181/14. VII.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908 wird hiermit die Jagd vom 30. Dezember 1911 auf Flußpferde in dem zwischen dem Iyambiplateau und dem Grabenrand im Bezirk Kondoa-Irangi gelegenen Uschuto- oder Basutosee (Sektionskarte C 4 Kondoa-Irangi 35° 6' östl. Länge von Greenwich und 4° 22' südlicher Breite) verboten. Das Verbot tritt sofort in Kraft.

Daressalam, den 29. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 13982/14. VIII.

Bekanntmachung.

Unter den Rindern der Ortschaften Mkakarra, Charumbi und Bagamojo (Bezirk Pangani) ist Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Blatt Nr. 5/11) ist über die Weiden der vorstehenden 3 Ortschaften die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 27. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 13784/14. V.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachungen vom 13. Oktober und 31. Oktober 1913 (A. Anz. für 1913, S. 161 u. 168) über die Ziegenherde des Mdoe bin Mdarö

in Mpapua sowie über die Jumbenschaft Mpapua wegen Lungen-Brustfelleuche der Ziegen verhängten Sperren sind aufgehoben worden.

Daressalam, den 29. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 14213/14. V. B.

Bekanntmachung.

Unter dem Rinderbestand des Masai Kimosa in der Landschaft Iduo (Bezirk Dodoma) ist Rauschbrand festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über die Landschaft Iduo die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden. Häute und sonstige Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 29. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 14168/14. V. B.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juni ab sind im Verkehr mit Deutschland und Großbritannien Wochenendtelegramme zugelassen. Die Gebühr beträgt nach Deutschland für das Wort 56 $\frac{1}{2}$ H. mindestens 11 Rp. 25 H. für das Telegramm, nach Großbritannien für das Wort 52 $\frac{1}{2}$ H. mindestens 10 Rp. 50 H. für das Telegramm.

Die Wochenendtelegramme können bei jeder Telegraphenanstalt im Laufe der Woche aufgeliefert werden; sie werden auf den Seekabeln erst von Sonnabend mitternacht ab befördert und am Dienstag bestellt. Zur Kennzeichnung der Telegramme ist vor die Adresse der gebührenpflichtige Vermerk TWT zu setzen. Hinsichtlich ihrer Abfassung unterliegen sie den für Telegramme zu halber Gebühr (Lco-Telegramme) erlassenen Vorschriften.

Daressalam, den 26. Mai 1914.

Kaiserliches Postamt
Rothe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 29. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 11925/14. IV.

Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden, Prospektor E. Stäbler und Bautechniker C. Kanne in Tanga haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Wilhelmstal belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 898 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzters soll nach der Umwandlung den Namen „Gute Hoffnung“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Wilhelmstal westlich der Straße von Mkomasi nach Same, bei km 21, etwa 150 m von der Straße entfernt in der Nähe des Schnittpunktes der genannten Straße mit dem Wege nach der Missionsstation der Adventisten und nordwestlich des Dorfes Kihulio. Das Feld ist gemäß § 41 der Bergverordnung durch einen vereidigten Landmesser vermessen und vermarktet worden.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbanberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. Juli 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 28. Mai 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H u m a n n.

J. Nr. 13564/14. IX.